

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Wassergesetze

**Vorhaben:** Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Betreiber:** Stadt Laufen

#### Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Laufen betreibt eine zentrale Wasserversorgung, das Trinkwasser wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Da dieser Brunnen alleine den gesamten Wasserbedarf nicht decken kann, besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m<sup>3</sup>/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe. Die bisherige Bewilligung endete zum 31.12.2006, die derzeit bestehenden beschränkte Erlaubnis vom 26.01.2022 endet zum 31.12.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Für die Neuerteilung einer Bewilligung ist eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nötig.

Die beantragte jährliche Wassermenge, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 400.000 m<sup>3</sup>/a, bzw. maximal 1.500 m<sup>3</sup> täglich, die Momentanentnahme soll von 17l/s auf 20l/s erhöht werden. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig.

Für die Wasserentnahme wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 05. April 2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können

**vom 30.05.2022 bis einschließlich 07.07.2022,**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim während der **allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr)** eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

**vom 30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen

**vom 30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/vollzug-der-wassergesetze-zutagefoerdern-von-grundwasser-aus-dem-brunnen-ii-in-lauterbrunn/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG).

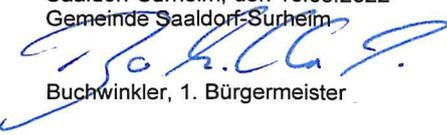
Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 16.05.2022

Gemeinde Saaldorf-Surheim

  
Buchwinkler, 1. Bürgermeister